

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung ist im Bereich der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ sowie „Fachbereich“ ergänzungs- und adaptierungsbedürftig.

Ziel:

Anerkennung weiterer schulischer und außerschulischer Bildungsgänge, die zum Entfall der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ sowie „Fachbereich“ führen sollen.

Inhalt/Problemlösung:

Ergänzungen der Sprachzertifikate im Bereich der englischen Sprache, Aufnahme von Fachakademien und Befähigungsnachweisverordnungen sowie rechtliche Adaptierungen.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Zielsetzung bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständliche Novelle verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Anerkennung von Prüfungen, die zum Entfall von Teilprüfungen im Rahmen der Berufsreifeprüfung führen, kann der Anreiz zur (Weiter-)Bildung gesteigert werden. Somit wird längerfristig das Bildungsniveau der Beschäftigten in Österreich angehoben. Die Anhebung des Bildungsniveaus entfaltet positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationspflichten für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Höherer Anreiz zur (Weiter-)Bildung stellt deutliche Verbesserungen vor allem in sozialer Hinsicht dar.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Rechtsetzungsvorhaben betrifft Frauen und Männer in gleicher Art.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die derzeit geltende Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. II Nr. 268/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 39/2010, ist adaptierungs- und ergänzungsbedürftig. Mit der Aufnahme weiterer erfolgreich absolvierter außerschulischer Bildungsgänge in den Bereichen der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ und „Fachbereich“ soll die Ablegung der Berufsreifeprüfung unter Wahrung des höheren Niveaus der aktuellen Bildungslandschaft angepasst werden. Überdies erfolgt eine rechtliche Adaptierung betreffend die Schulen für Sozialbetreuungsberufe. Für diese wurde mit GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 ein Organisationsstatut erlassen, welches die Erfüllung der inhaltlichen und formalen Anforderungen des § 4 des Berufsreifeprüfungsgesetzes gewährleistet. Mit BGBl. II Nr. 36/2010 wurden erfolgreiche Abschlüsse an diesen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht (Diplomprüfung) in § 2 der Verordnung (Entfall der Prüfung für den Fachbereich) aufgenommen. Die Neufassung des Organisationsstatuts der Schule für Sozialbetreuung wurde mit Erlass des BMUKK vom 25. Mai 2012, BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012, neu erlassen und erfordert daher eine rechtliche Adaptierung dieser Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Folgewirkungen lassen sich im Bereich der Prüfungstätigkeit ausmachen, wo gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung den Vorsitzenden, den Prüferinnen und Prüfern sowie den Schriftführerinnen und Schriftführern Prüfungstaxen gemäß dem Prüfungstaxengesetz zu bezahlen sind. Durch eine Erweiterung des Bereichs des Ersatzes von Prüfungen reduziert sich die Zahl der abzulegenden Teilprüfungen, damit der Umfang der Prüfungstätigkeiten und folglich die auszahlenden Taxen. Da jedoch die Kandidatinnen und Kandidaten einen Ersatz der Abgeltung in der gleichen Höhe zu leisten haben, ist mit keinen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu rechnen. Aus den übrigen Änderungen durch die gegenständliche Novelle (Bereinigungen, rechtliche Adaptierung) lassen sich keine finanziellen Folgewirkungen ableiten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 1 lit. h):

Durch gegenständlichen Verordnungsentwurf soll ein weiteres Sprachzertifikat im Bereich der englischen Sprache aufgenommen werden. Die angeführten Prüfungen entsprechen inhaltlich der Anforderungen (CERF B2).

Zu Z 2 (§ 2 Z 4):

Gegenständlicher Verordnungsentwurf sieht Ergänzungen weiterer Fachakademien in den Katalog des § 2 Z 4 vor. Künftig soll die Absolvierung der „Fachakademie Elektroenergietechnik - Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/Ökoenergietechnik“, der „Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation“ sowie der „Fachakademie Industrie-Informatik“ zum Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ führen. Gleichzeitig ist durch die geplante Ergänzung dieser Fachakademien die Auflistung entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 3 (§ 2 Z 9b):

§ 2 Z 9b wird neu eingefügt und umfasst zehn taxativ genannte Befähigungsnachweisverordnungen der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), welche im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemacht wurden. Die genannten Befähigungsprüfungen sollen zum Ersatz der Teilprüfung „Fachbereich“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 Berufsreifeprüfungsgesetz führen. Gemäß § 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002, erfolgen Verlautbarungen nach § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 durch das Bereithalten der zu verlautbarenden Inhalte unter der Internetadresse der jeweiligen zur Kundmachung verpflichteten

Körperschaft. Die auf der Internetseite der WKÖ kundgemachten Befähigungsnachweisverordnungen sind im Internet ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich, in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelbar und erfüllen somit die rechtlichen Erfordernisse des § 22a der Gewerbeordnung 1994.

Zu Z 4 (§ 2 Z 14):

Die Neufassung des Organisationsstatuts der Schule für Sozialbetreuung wurde mit Erlass des BMUKK vom 25. Mai 2012, BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 neu erlassen. Gegenständlicher Entwurf sieht daher eine entsprechende Aktualisierung vor.

Zu Z 5 (§ 2 Z 15):

Es erfolgt eine Aktualisierung des Verweises auf die Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 5):

Die geänderten Bestimmungen sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.